



Leibnizschule | Zietenring 9 | 65195 Wiesbaden
Der Schulleiter

LANDESHAUPTSTADT



Leibnizschule Gymnasium

mit den Schwerpunkten Musik und
Naturwissenschaften - MINT-EC-Schule

Zietenring 9

65195 Wiesbaden

Telefon: 0611 31 22 51

Telefax: 0611 31 49 20

E-Mail: leibnizschule@wiesbaden.de

Wiesbaden, 26.08.2021

Schuljahresbeginn 2021/22

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wenige Tage vor dem Start in das neue Schuljahr hoffe ich zunächst, dass ihr/Sie schöne und erholsame Sommerferien hattet/hatten und vor allem gesund durch die letzten Wochen gekommen seid/sind.

Am kommenden Montag starten wir in das Schuljahr 2021/22, das vermutlich weiterhin vielfach durch die vorherrschende Corona-Pandemie geprägt sein wird. Die aus dem letzten Jahr bekannten Sicherheits- und Hygienevorgaben werden fortgeführt und erweitert, wir müssen weiterhin mit einigen Einschränkungen und ständigen Änderungen in den Vorschriften rechnen.

Daneben gibt es aber auch positive Veränderungen für unseren Unterrichtsalltag, auf die ich euch/ Sie neben den angepassten Hygieneregeln in diesem Brief hinweisen möchte.

1. Veränderungen in der Schule

- Mit Freude kann ich darüber berichten, dass wir in den Ferien in allen Unterrichtsräumen (alle Klassen- und Fachräume im Alt- und Neubau) insgesamt 48 neue Deckenbeamer erhalten haben, die es uns besser ermöglichen, digitalgestützten Unterricht durchzuführen. Die letzten Installationsarbeiten dazu werden am Wochenende abgeschlossen, sodass wir nach einer Einarbeitungszeit den nächsten Schritt in der Umsetzung unseres Medienkonzeptes aus dem Herbst 2019 gehen können. Hoffen wir, dass die Technik und neue digitale Infrastruktur dabei mitspielen.

- Zudem haben wir nach fast zweijähriger Planungs- und Wartezeit mit Unterstützung des Schulträgers/der Stadt Wiesbaden in der letzten Ferienwoche eine neue und große (5x4 m) Bildleinwand für die Aula bekommen. In Kombination mit dem vorhandenen sehr leistungsstarken Beamer haben wir nun die Möglichkeit für digitalgestützte Präsentationen und Vorträge vor dem Bühnen-Vorhang. Parallel dazu können nun Bühnenaufbauten für andere Veranstaltungen bestehen bleiben.

2. Anpassung des schulischen Hygienekonzepts an die aktuellen Vorgaben und Rahmenbedingungen des Landes

Viele Regelungen sind euch/Ihnen bereits aus den Medien bekannt und werden zumeist im Alltag umgesetzt. Zur einfachen Lesart und zur besseren Übersicht fasse ich zentrale Punkte der Landesvorgaben und unseres schulischen Hygienekonzepts kurz zusammen. Alle rechtlichen Vorgaben können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums, des Sozialministeriums oder der Hess. Landesregierung nachgelesen werden.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass Anpassungen der nachfolgenden Hinweise jederzeit möglich sind!

- Es gilt für die Schulen weiterhin das Gebot des Kultusministeriums, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen dürfen. Vielfach haben in den vergangenen Wochen Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren das Impfangebot wahrgenommen. Die Hessische Landesregierung und das Kultusministerium (vgl. Schreiben des Kultusministers vom 12.07.2021) empfehlen weiterhin eine Impfung zum Schutz vor dem Corona-Virus.

- **In der 1. + 2. Schulwoche** (sog. „Präventionswochen“) müssen medizinische Masken durchgängig im Freien und während des Unterrichts auch am Platz getragen werden. Zudem werden dreimal pro Woche Selbsttestungen in unserer Schule angeboten. Jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag bieten wir in der 1. Std. um 8.00 Uhr die Durchführung von Antigen-Selbsttests im jeweiligen Unterrichtsraum an. Die Selbsttestungen sind für diejenigen verpflichtend, die keinen Negativnachweis vorlegen können. Als **Negativnachweis** gilt:

- Impfnachweis (die Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen)

- Genesenen-Nachweis (die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen)

- Testnachweis (z.B. kostenfreie Bürgertests außerhalb der Schule, die max. 72 Std. alt sind).

- **Besonders wichtig für den 1. Schultag am 30.08.2021 ist:** Jede Schülerin/ Jeder Schüler muss einen Nachweis über eine vollständige Impfung, einen Genesenen-Nachweis oder eine Einwilligungserklärung (s. Anhang) für die Teilnahme an einer Selbsttestung mitbringen!

- Falls der Unterrichtsbeginn an einem Selbsttesttag erst in der 3. Std. ist, kann an einer Selbsttestung auch in der 3. Std. im Unterrichtsraum teilgenommen werden. Alternativ zeigen die Schülerinnen und Schüler ihr Negativergebnis von einem externen Bürgertest vor.

- **Ab der 3. Schulwoche** gilt wie im vergangenen Schuljahr, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform ebenfalls nur Personen möglich ist, die getestet, geimpft oder genesen sind. Die Selbsttests bieten wir ab der 3. Schulwoche wiederum am Montag und Donnerstag um 8.00 Uhr an. Das Tragen einer medizinischen Maske während des Unterrichts ist ab der 3. Schulwoche auch am Platz ab einer Inzidenz von 100 verpflichtend. Weitere Vorgaben bitte ich dem beigefügten Eskalationskonzept der Landesregierung vom 17.08.2021 zu entnehmen.

- Am ersten Schultag erhalten alle Schülerinnen und Schüler ein sog. Corona-Testheft. In diesem Heft wird nach jeder Selbsttestung der negative Nachweis von der Lehrkraft dokumentiert. Das Heft kann dann auch im privaten Bereich verwendet werden, wenn die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich ist. Die Vorlage dieses Testnachweishefts in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen z.B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants als negativer Testnachweis genutzt werden. Dieses Testheft müssen alle Schülerinnen und Schüler bei uns in der Schule regelmäßig mit sich führen.

- Anders als im letzten Schuljahr führen nun alle Klassenleitungen und Tutoren/Innen eine Liste über die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme an den Selbsttestungen, sodass die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Einwilligungsbcheinigung nicht mehr vor jeder Selbsttestung vorgelegt werden muss.

3. Organisatorisches zum Schulbeginn

- Am 1. Schultag haben alle Schülerinnen und Schüler der Jg. 6 – Q3 Unterricht in der 1./2. Std. beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin bzw. Tutor/in. In der 3. – 6. Std. findet Unterricht nach Plan statt. Am 1. Schultag entfällt der Nachmittagsunterricht.

- Die Einschulung unserer neuen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 erfolgt am 1. Schultag um 9.00 Uhr in der Sporthalle.

- Ab diesem Schuljahr 2021/22 dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler nur noch ausschließlich zum Unterricht und in Gegenwart einer Lehrkraft in den Klassen- und Kursräumen aufhalten. In den sog. großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in die bekannten Pausenbereiche. Die Türen zu den Unterrichtsräumen sind außerhalb der Unterrichtszeiten verschlossen.

- Für das neue Schuljahr haben wir Kompensations- und Förderkurse eingerichtet. An den Kompensationskursen müssen gem. Vorgaben des Kultusministeriums alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die im vergangenen Schuljahr pädagogisch versetzt wurden. In den ersten Unterrichtswochen führen darüber hinaus unsere Lehrkräfte Einstiegsdiagnosen durch, um möglichen weiteren Förderbedarf in allen Fächern zu ermitteln. Entsprechende Empfehlungen würden Ihnen, liebe Eltern, für Ihr Kind dann ausgesprochen werden. Unser besonderes pädagogisches Ziel ist es, alle Schülerinnen und Schüler im Lernen zu unterstützen, mögliche Defizite aus dem letzten Schuljahr aufzuarbeiten und geeignete Unterstützungs- und Förderangebote zu machen, damit ein Lernerfolg möglich ist und die schulischen Ziele erreicht werden können. Dazu bitten wir auch die Eltern und natürlich alle Schülerinnen und Schüler um aktive Mithilfe und Mitarbeit.

- Die Jahresterminplanung für das kommende Schuljahr findet sich in der internen Abstimmungsphase. Alle schulischen Termine können wie immer auf der Homepage unserer Schule nachgelesen werden, ab diesem Schuljahr in einem neuen Format. Wir werden uns weiterhin um eine ständige Aktualisierung der Termine auf der Homepage bemühen.

- Alle zwei Jahre finden die Wahlen zur Schulkonferenz statt, so auch in diesem Jahr. Die Schulkonferenz ist das höchste schulische Entscheidungsgremium und setzt sich aus jeweils drei Vertretern/innen aus der Schülerschaft und Elternschaft zusammen und aus sechs Vertretern aus

der Lehrerschaft, den Vorsitz führt der Schulleiter/ die Schulleiterin bzw. die Vertretung. Ich würde mich freuen, wenn ihr euch/ Sie sich zu einer Kandidatur entscheiden könnt/ können, um in diesem wichtigen Gremium mitzuarbeiten. Genauere Infos zu den Wahlen und Abläufen bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Außerdem finden wie in jedem Jahr die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten statt. Auch hierzu möchte ich Sie, liebe Eltern, herzlich bitten, sich aufstellen zu lassen. Nicht zuletzt im vergangenen Schuljahr im Zusammenhang mit der Pandemie und den Fragen darum haben die Elternvertretungen intensiv dazu beigetragen, dass der konstruktive Austausch zwischen Eltern und der Schulleitung zu schulischen und organisatorischen Fragen intensiv stattfinden konnte. Sie können durch Ihre Mitarbeit bei der Schulentwicklung aktiv mitwirken.

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, es wird nicht ausbleiben, dass wir euch/ Sie auch in diesem Schuljahr immer wieder über notwendige Regelungen und Änderungen informieren müssen.

Auch wenn wir uns alle zunächst wieder an Schule und Unterricht gewöhnen müssen, hoffe ich doch sehr, dass wir schnell in den Alltag finden und wichtige Routinen entwickeln. Gleichzeitig bin ich guten Mutes, dass wir gemeinsam die bevorstehenden Herausforderungen und Anstrengungen meistern werden.

Über all dem steht aber die Hoffnung auf gute Gesundheit und darauf, dass wir erfolgreich durch die nächste Zeit kommen.

Ich freue mich auf den Austausch mit euch, liebe Schülerinnen und Schüler, und mit Ihnen, liebe Eltern, und die Begegnungen und Gespräche auch im kommenden Schuljahr.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen zum Start in das neue Schuljahr



Rainer Guss, OStD
Schulleiter

Anlagen:

- Einwilligungsbcheinigung zur Teilnahme an Selbsttestungen in der Schule
- Eskalationskonzept vom 17.08.2021
- Wahlausschreibung und Elternbrief zur Wahl der Schulkonferenz

Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im Schuljahr 2021/2022

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen müssen Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal an hessischen Schulen das Vorliegen eines aktuellen negativen Corona- Tests nachweisen, wenn sie am Präsenzunterricht oder an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen teilnehmen wollen. Die Schulen bieten ihnen hierzu die Möglichkeit an, Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 direkt in der Schule durchzuführen.

Eine Testung erfolgt mittels Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase. Der Test wird durch die Testperson selbst durchgeführt und es wird eine Ergebnisauswertung innerhalb weniger Minuten ermöglicht. Teilweise ist es in Grund- und bestimmten Förderschulen auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Die Durchführung des Tests durch Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel im Klassenverband und wird durch Lehrkräfte oder medizinisch geschulte Paten und Patinnen begleitet.

Einwilligungserklärung

Ich bin mit der Durchführung kostenfreier Antigen-Selbsttests in meiner Schule bzw. in der Schule meines Kindes im Schuljahr 2021/2022 einverstanden. Mir ist bekannt, dass die zu testende Person den Test eigenständig durchführt.

Es ist möglich, dass Schülerinnen und Schüler in Grund- oder bestimmten Förderschulen durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Mir ist bewusst, dass im Fall eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht an das jeweils zuständige Gesundheitsamt besteht. Außerdem besteht in diesem Fall eine Pflicht zur Absonderung und zur Nachtestung mittels eines PCR-Tests.

Meine Einwilligung in die Teilnahme und Durchführung der Selbsttests in der Schule ist freiwillig. Sofern ich nicht einwillige und zu Beginn des Schultages kein anderweitiger Nachweis vorliegt und der Lehrkraft vorgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer sonstigen regulären Präsenzveranstaltung nicht möglich.

**Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur
Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im
Schuljahr 2021/2022**

Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen. Wird meine Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Widerruf der Einwilligung kann beispielsweise postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule erfolgen.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO können in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Staatlichen Schulämter eingesehen werden unter:

<https://schulaemter.hessen.de/datenschutz/antigen-tests>

Ich bestätige, dass ich diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

(Name, Vorname der zu testenden Person in DRUCKBUCHSTABEN)

Telefon-Nr. (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

Klasse/Gruppe: _____

E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

(Ort, Datum, Unterschrift der zu testenden Person, wenn 14 Jahre alt oder älter)

(Unterschrift eines Elternteils)

Bitte beachten Sie für die Erteilung der Einwilligung ergänzend folgende Hinweise:

- Für Testpersonen bis zu 14 Jahren muss die Einwilligung durch einen personensorgeberechtigten Elternteil oder eine andere nach § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG) berechnigte Person unterschrieben werden.
- Bei Testpersonen zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Unterschrift eines nach § 100 HSchG berechnigten Elternteils oder einer berechnigten Person und der Testperson notwendig.
- Bei volljährigen Testpersonen ist die Unterschrift der Testperson ausreichend.

Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

(Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)

Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung seit dem 13. März 2020 Gebrauch gemacht und weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Maßnahmen wurden entsprechend dem jeweiligen Infektionsgeschehen fortlaufend angepasst. Die derzeit landesweit erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021, zuletzt geändert am 17. August 2021, geregelt.

Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden (die unteren Gesundheitsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr.1 HGöGD) befugt, auch über die Verordnung der Landesregierung hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe dieses Konzeptes anzuordnen (vgl. § 27 der Coronavirus-Schutzverordnung). Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen ein gegenüber dem Landesdurchschnitt signifikant erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100 000 Einwohner (basierend auf der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen) vorliegt und dieser auf einem diffusen Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beruht.

Bei einem eng lokalisierten oder klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung oder Kommune umfassen. Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Eskalationskonzepts bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen. Etwaige Maßnahmen sollten grundsätzlich befristet werden und insbesondere dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Sie sind permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Beschränkungen sollen im Regelfall wieder ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird.

Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.

Zur Absicherung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung der genannten Zielvorgaben und Entscheidungskriterien, ist ein gestuftes Vorgehen entsprechend den Vorgaben des folgenden Eskalationskonzepts angezeigt:

Allgemeine inzidenzunabhängige verwaltungsorganisatorische Anforderungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2:

- Es erfolgt eine regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zugrundelegung der täglichen Meldezahlen des RKI sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen)

durch die bewährten kommunalen Strukturen. Zur Bewertung der Lage erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der o.g. Faktoren.

- Die Gebietskörperschaften erstellen und übermitteln einen wöchentlichen Lagebericht zum lokalen und regionalen Infektionsgeschehen sowie den geplanten und ergriffenen Maßnahmen an das HMSI und das HLPUG mittels vorgegebenem Meldeformular jeweils montags bis 12 Uhr.
- Bei Infektionsfällen erfolgt die routinemäßige, unverzügliche und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung unter Nutzung von SORMAS zum Kontaktpersonenmanagement sowie die lückenlose Dokumentation und vollständige SurvNet-Meldung.
- In den Gesundheitsämtern ist ein ausreichender Personalbestand vorzuhalten, der die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß der Containmentstrategie des RKI gewährleistet. Vor Ort ist die ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen sicherzustellen. Die ambulante und stationäre Versorgung sowie die Testkapazitäten sind an das jeweilige Lagebild anzupassen.
- Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Mögliche Beschränkungskonzepte sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen vorzubereiten. Hiernach ggf. erforderlich werdende regionale, örtliche oder einrichtungsbezogene Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Maßnahmen der Coronavirus-Schutzverordnungen des Landes Hessen zu veranlassen. Bei der Planung und Durchführung einschränkender Maßnahmen ist der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sicherzustellen.
- Ggf. betroffene Nachbarstädte und -landkreise sind unter Einbeziehung des Koordinierungsbeirates Regionales Pandemiegeschehen des HMSI unverzüglich über das örtliche Infektionsgeschehen zu informieren. Eine enge Abstimmung und Kooperation betroffener Nachbarstädte und -landkreise ist sicherzustellen.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist die gezielte und umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z. B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons), ggf. unter Einbezie-

hung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei, zu veranlassen. Soweit vorhanden sollen auch erweiterte Kommunikationswege zu Bevölkerungsgruppen, die über die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden, ggf. unter Einbezug regionaler nichtstaatlicher Organisationen genutzt werden.

- Die Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen/-vorgaben ist sicherzustellen.
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch des regionalen Krisengremiums mit dem Koordinierungsbeirat regionales Pandemiegeschehen des HMSI. Die zuständigen Behörden informieren das HMSI über Orte, Verlauf und Ausbreitung des Infektionsgeschehens.

Darüber hinaus sind unter Beachtung der oben genannten Vorgaben folgende zusätzliche inzidenzabhängige Maßnahmen zu ergreifen:

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen). Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
 - Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

- Einlass in die Innengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche.
- Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Ein fester Verbindungsbeamter/-beamtin der Polizei Hessen ist anzufordern.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in der vorherigen Stufe genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
 - Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräu-

men (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Über das HMSI kann zusätzliches Unterstützungspersonal des RKI angefordert werden.
- Der Planungsstab stationäre Versorgung des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in den vorherigen Stufen genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenzbares Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) für das nicht vollständig geimpfte oder genesene Personal in Alten- und Pflegeheimen.
 - Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
 - Anordnung medizinischer Masken in den Schulen auch am Sitzplatz.
 - Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) im ÖPNV (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
- Generelle Empfehlung zum Homeoffice.
- Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- Zugangsbegrenzung im Einzelhandel: auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Tagesaktueller Negativnachweis wird empfohlen in Verkaufsstätten, die nicht zu Geschäften der Grundversorgung zählen.
- Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).
- Einlass in die Außengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) bei körpernahen Dienstleistungen (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
- Zugang zu Prostitutionsstätten nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.



Leibnizschule | Zietenring 9 | 65195 Wiesbaden
Der Schulleiter

LANDESHAUPTSTADT



Leibnizschule Gymnasium

mit den Schwerpunkten Musik und
Naturwissenschaften - MINT-EC-Schule

Zietenring 9

65195 Wiesbaden

Telefon: 0611 31 22 51

Telefax: 0611 31 49 20

E-Mail: leibnizschule@wiesbaden.de

Wiesbaden, 20.08.2021

Wahlen zur Schulkonferenz im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes ist an der Leibnizschule im Schuljahr 2021/22 die Schulkonferenz neu zu wählen. Dieses schulische Gremium besitzt wichtige Entscheidungsrechte. So kann die Schulkonferenz beispielsweise über das Schulprogramm, über Grundsätze für Hausaufgaben, über die Schulordnung oder über den schuleigenen Etat im Rahmen allgemeiner Richtlinien entscheiden.

Sie haben als Eltern/Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, für die Konferenz zu kandidieren. Das ist auch möglich, wenn Sie zurzeit nicht im Klassen- oder Schulelternbeirat tätig sind. Einzige Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn noch nicht volljährig ist.

Die Schulkonferenz an der Leibnizschule setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen (Lehrkräfte: sechs Sitze / Schülerschaft: drei Sitze / Elternschaft: drei Sitze; für alle Gruppen wird jeweils noch die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder gewählt). Den Vorsitz der Konferenz führt der Schulleiter, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin.

Die Wahl der Schulkonferenz wird als Personenwahl und nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchgeführt. Das heißt: Die Anzahl der erhaltenen Stimmen entscheidet darüber, wer gewählt ist und wer von den Gewählten als ordentliches Mitglied der Konferenz oder als Ersatzmitglied fungiert.

Die Konferenzmitglieder der Elternschaft werden in einer Wahlversammlung des Schulelternbeirats gewählt. Diese Versammlung findet am **Dienstag, 21.09.2021, 19.00 Uhr**, im Rahmen einer Sitzung des Schulelternbeirats statt. Wenn Sie kandidieren möchten, sollten Sie diesen Termin wahrnehmen.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirates sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bestätigt wird. Diese Wählbarkeitsbescheinigung erhalten Sie im Sekretariat und muss bis **spätestens 17.09.2021** dort wieder abgegeben sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Guss, OStD
Schulleiter

Wahlausschreiben für die Wahl der Schulkonferenz im Schuljahr 2021/22

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes ist an der Leibnizschule im Schuljahr 2021/22 die Schulkonferenz neu zu wählen.

Die Schulkonferenz der Leibnizschule wird sich aus **dreizehn Mitgliedern** zusammensetzen. Den Vertretern/-innen der Lehrkräfte kommen **sechs Sitze**, denen der Eltern- und Schülerschaft jeweils **drei Sitze** zu. Den Vorsitz der Konferenz führt der Schulleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, dem Schulelternbeirat und der Schüler/-innenvertretung jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Eine möglichst paritätische Vertretung der Geschlechter ist dabei anzustreben.

In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien Schüler/Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 8 sowie jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers oder einer minderjährigen Schülerin. Die Rechte und Pflichten nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

- Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten oder
- anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirates sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

Im hier ausgeschriebenen Verfahren sind die Mitglieder von Elternseite, von Seiten der Schülerschaft und von Lehrer/-innenseite zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus oder ist es zeitweilig verhindert, so tritt an seiner Stelle ein Ersatzmitglied in die Schulkonferenz ein; dieses Ersatzmitglied ist die nicht gewählte Bewerberin/der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Damit Ersatzmitglieder für ausgeschiedene oder zeitweilig verhinderte Mitglieder eintreten können, sollen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.

Die Stimmabgabe für die Mitglieder des Lehrerkollegiums findet am **Freitag, 27. August 2021, 9:00 Uhr**, während einer Gesamtkonferenz in der Aula der Schule statt.

Die Stimmabgabe für die Mitglieder des Schulelternbeirates findet am **Dienstag, 21.09.2021, 19:00 Uhr** im Rahmen einer Schulelternbeiratssitzung in der Mensa der Schule statt.

Die Stimmabgabe für die Mitglieder der Schülerschaft findet am **Montag, 20.09.2021, vormittags**, im Rahmen einer Schülerratssitzung in der Aula statt (genaue Zeit wird noch bekannt gegeben).

Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens am 21.09.2021 durchzuführen.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: 24. August 2021

Aushang vom 24. August 2021 bis zum Ende der Stimmabgabe.

Wiesbaden, 24. August 2021

Rainer Guss, OstD
Schulleiter

